

GESCHÄFTSORDNUNG

1. VORBEMERKUNG

Die vorliegende Geschäftsordnung enthält die Durchführungsrichtlinien zu den "Articles of Association (AoA)" vom 23. November 2016 der "Swiss Educational Association (SEA)", Bangkok, wie in Artikel 5.15 der AoA festgelegt.

2. ENTWICKLUNGSGESCHICHTE UND ZIELE

2.1 Die Swiss Educational Association in Bangkok wurde am 5. Oktober 1962 mit dem Ziel gegründet, eine Schweizer Grundschule und Sekundarstufe in Bangkok zu unterstützen, welche in deutscher Sprache und in Übereinstimmung mit einem für öffentliche Schulen in der Schweiz festgelegten Lehrplan unterrichten, vorbehaltlich der Genehmigung des Patronatskanton Luzern. Seit 1982 ist die Schule als "Swiss Section" der "Ruamrudee International School" angeschlossen. Sie ist eine Schweizer Schule im Ausland laut "Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland" vom 21. März 2014 (Schweizerschulengesetz, SSchG)¹ sowie die Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland vom 28. November 2014 (Schweizerschulverordnung, SSchV)², die von SEA auf privater Basis getragen wird.

2.2 Die Schule ermöglicht deutschsprachigen und anderen Schülerinnen und Schülern in Thailand eine Ausbildung, die den Schweizer Richtlinien entspricht und bis zur Maturitätsprüfung führt (offiziell anerkannt am 3. Juli 1995 durch das Eidgenössische Departement des Innern). Sie haben so die Möglichkeit, an einer Universität in einem Land ihrer Wahl zu studieren.

2.3 Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Schule finanziell und durch die Entsendung von Auslandsdienstlehrkräften. Am 25. November 1994 hat der "Bund-Länder-Ausschuss" der Schule das Recht verliehen, jährlich unter der Aufsicht eines Vertreters der Kultusministerkonferenz Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe 1 abzuhalten (Hauptschule nach Klasse 9, Realschule nach Klasse 10 und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe). Alle Schülerinnen und Schüler der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok müssen am Abschlussverfahren entsprechend ihrer Einstufung (A-, B- oder C-Qualifikation) teilnehmen.

3. MITGLIEDSCHAFT UND SCHULGEBÜHREN

3.1 Damit ein Kind an der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok eingeschrieben werden kann, müssen dessen Eltern oder Inhaber der elterlichen Gewalt Mitglied der Swiss Educational Association sein.

¹ SR 418.0

² SR 418.01

3.2 Jährliche Mitgliedschaftsgebühren bei der Swiss Educational Association

Ordentliche Mitgliedschaft	10,000.--	THB
Mitgliedschaft einer Körperschaft	15,000.--	THB
Ehrenmitgliedschaft	keine	
Lehrer/innen, die keine Kinder an der Schule haben (sie gelten ebenfalls als ordentliche Mitglieder)	2,500.--	THB

3.3 Einmalige Aufnahmegebühr an der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok

Bei Eintritt in die RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok wird für jedes Kind eine einmalige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr in der Höhe von 165'000 THB fällig.

3.4 Finanzierung des Schulgebäudes

Für alle an der Schule eingeschriebenen Kinder ist ein Beitrag zu den Baukosten zu entrichten.

Die Erziehungsberechtigten müssen der Swiss Educational Association ein rückzahlbares zinsloses Darlehen in Höhe von 200.000.— THB pro Kind gewähren. Die SEA wird eine nummerierte Darlehensurkunde ausstellen, die den Namen der Inhaberin oder des Inhabers sowie des betreffenden Kindes enthält. Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, kann das Darlehen auf eine andere Schülerin oder einen anderen Schüler übertragen werden, oder der Betrag in Höhe von 200,000.-- THB wird spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Kind die Schule verlässt, von der SEA an die Inhaberin oder den Inhaber zurückgezahlt. Dies geschieht unter der Bedingung, dass die Erziehungsberechtigten allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SEA bzw. der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok nachgekommen sind.

An Stelle des zinslosen Darlehens kann die jährliche Einschreibgebühr an die RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok bezahlt werden (vgl. 3.5.2).

3.5 Jährliche Schulgebühren an der RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok

3.5.1 Schulgeld

Das jährliche Schulgeld wird vom Schulvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt. Es ist vor Beginn jedes Semesters, spätestens am 1. Juni für das erste Semester und am 1. Dezember für das zweite Semester, je zur Hälfte zu entrichten. Wird der fällige Betrag ohne Grundangabe nicht fristgerecht bezahlt, so erfolgt eine schriftliche Mahnung. Für verspätete Zahlungen der Semestergebühr kann ein Zins von 1.5% auf den ausstehenden Betrag pro angefangenen Monat berechnet werden. Bei Schuleintritt während des Semesters wird der Semesterbeitrag anteilmässig berechnet. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe eines Semesters die Schule verlassen, so werden die Schulgebühren gemäss der jährlichen Gebührenordnung erstattet.

3.5.2 Jährliche Einschreibgebühr

Alternativ zur Bezahlung des zinslosen Darlehens (vgl. 3.4) kann eine zusätzliche, nicht rückzahlbare Einschreibgebühr von 20,000.--THB pro Kind und Semester an die RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok bezahlt werden.

3.5.3 Aufnahme

Ein Kind gilt erst dann als definitiv angemeldet, wenn alle Unterlagen vorliegen und die einmalige Aufnahmegebühr (vgl. 3.3), das zinslose Darlehen (vgl. 3.4) beziehungsweise die Einschreibgebühr (vgl. 3.5.2), das Schulgeld (vgl. 3.5.1) sowie die Mitgliedschaftsgebühr für die SEA (vgl. 3.2) bezahlt sind. Als definitiv angemeldet gelten auch Schülerinnen und Schüler, denen der Schulvorstand eine Schulgeldermässigung gemäss 3.5.4 gewährt hat.

- 3.5.4 Der Schulvorstand gewährt Schülerinnen und Schülern, die nachweislich das Schulgeld nicht bezahlen können, eine Ermässigung der Schulgebühren oder eine Befreiung von denselben. Für eine Schulgeldermässigung oder -befreiung muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn eines jeden Schuljahres erneut beim Schulvorstand eingereicht werden. Kinder im Kindergarten sind nicht ermässigungsberechtigt.

4. SCHULVORSTAND

- 4.1 Die Schulleitung ist zu den Schulvorstandssitzungen einzuladen. Ihre Aufgabe ist es, den Schulvorstand über notwendige Veränderungen zum Erreichen der unter Ziffer 4.2 genannten Ziele zu beraten und/oder zu informieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung nehmen mit beratender Stimme teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 4.2 Je eine gewählte Vertreterin resp. ein gewählter Vertreter der Lehrerschaft von Primar- und Sekundarstufe, die nicht Mitglied des Schulleitungsteams sind, sind zu den Schulvorstandssitzungen einzuladen und nehmen mit beratender Stimme daran teil, haben aber kein Stimmrecht. Die Lehrpersonen treten bei Verhandlungen in den Ausstand, die sie, eine Kollegin oder einen Kollegen persönlich betreffen sowie bei Wahlen, sofern der Schulvorstand nicht ausdrücklich die Anwesenheit wünscht.
- 4.3 Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen schweizerischen, deutschen und österreichischen Vertretung sind zu den Schulvorstandssitzungen und den Generalversammlungen der SEA einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Schulvorstandes als Beobachter ohne Stimmrecht teil.³
- 4.4 Aufgaben
Der Schulvorstand
- 4.4.1 ist für die Vermögenslage der Schule verantwortlich,
- 4.4.2 wählt die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die stellvertretende Schulleiter bzw. den stellvertretenden Schulleiter sowie bestätigt die Stufenleiterinnen und Stufenleiter,
- 4.4.3 wählt alle vom zuständigen Unterausschuss und dem Schulleitungsteam vorgeschlagenen hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer,
- 4.4.4 ernennt das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeschlagene Verwaltungspersonal,
- 4.4.5 definiert die Anstellungsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Verwaltungsangestellte,
- 4.4.6 sorgt für die gesicherte Verwaltung der Anlagevermögen und die pflegliche Erhaltung der Sachwerte der SEA.

5. HAUSHALT

- 5.1 Für Zahlungen der im Jahreshaushalt genehmigten Ausgaben ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.
- 5.2 Nicht im Jahreshaushalt verabschiedete Ausgaben oder Anlagen müssen wie folgt genehmigt werden:
- 5.2.1 Beträge im Einzelfall bis 150,000.--THB durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- 5.2.2 Beträge im Einzelfall bis 250,000.--THB durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Abstimmung mit der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,

³ Vgl. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulverordnung, SSchV; SR 418.01)

- 5.2.3 Beträge im Einzelfall bis 1.000.000.--THB durch den Schulvorstand.
- 5.2.4 Beträge im Einzelfall grösser als 1.000.000.--THB durch die Generalversammlung.

6. UNTERRICHTSANGELEGENHEITEN

- 6.1 Der Schulvorstand genehmigt:
 - 6.1.1 die Versetzungsordnung, wie vom Schulleitungsteam vorgeschlagen, gemäss der rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern
 - 6.1.2 den vom Schulleitungsteam vorgeschlagenen Lehrplan und die Stundentafel gemäss der rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern.
 - 6.1.3 die Schulordnung sowie
 - 6.1.4 die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- 6.2 Der Schulvorstand pflegt über das Schulleitungsteam die Beziehung zu den Behörden und Organisationen in pädagogischen Belangen der Schule

7. SCHULLEITUNG

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die drei Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter (Sekundarschule, Primarschule und Verwaltung) bilden das Schulleitungsteam. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Sekundarschule ist zugleich stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter. Sie oder er ist eine von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelte Lehrkraft. Die Schulleitung ist für alle operationelle Belange der Schule verantwortlich, insbesondere für alle pädagogischen und Verwaltungsangelegenheiten, ausser jenen, die ausdrücklich in die Verantwortlichkeit des Schulvorstandes fallen.

Mitglieder des Schulvorstandes können bei Bedarf an den Sitzungen der Schulleitung teilnehmen. Die Schülermitverwaltung hat das Recht, an bestimmten Aufgaben mitzuarbeiten (Teilnahme Gesamtlehrerkonferenz, Schulentwicklungsgruppe).

Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterstellt und für alle Verwaltungsangelegenheiten der SEA und der RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok verantwortlich.

8. AUFNAHME UND VERWEIS

Die Aufnahme an und der Verweis von der Schule sind in der Schulordnung Abschnitt II. und IV. geregelt.

9. INTERESSENSVERTRETUNGEN

9.1 Elternbeirat

9.1.1 Elternvertreterin oder Elternvertreter

Die Sprecherin oder der Sprecher des Elternbeirats ist die oder der von der Generalversammlung (AGM oder EGM) der SEA gewählte Elternvertreterin oder -vertreter im Schulvorstand. Sie oder er beruft die konstituierende Sitzung des Elternbeirates ein und sitzt diesem vor. Er oder sie bringt Anliegen des Elternbeirates in den Schulvorstand.

9.1.2 Wahl der einzelnen Mitglieder des Elternbeirates

Am Anfang jedes Schuljahres wählen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schülern in jeder Klasse - falls beschlossen in geheimer Wahl - einen Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter als Mitglied im Elternbeirat sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter, oder in ihrer / seiner Abwesenheit seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternbeirats teil.

9.1.3 Funktion des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist ein beratendes Gremium, das sich vorwiegend mit pädagogischen und organisatorischen Fragen beschäftigt. Er vertritt die Interessen von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule. Der Elternbeirat setzt sich aus den Klassenvertreterinnen und -vertretern der einzelnen Klassen zusammen und tagt unter der Leitung des oder der Elternvertreterin oder des Elternvertreeters.

Die jeweiligen Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter stehen in engem Kontakt mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse. Sie oder er informiert die Erziehungsberechtigten über die Treffen des Elternbeirates und dient als Bindeglied zur Schule.

9.2 Lehrpersonenvertretung

Die Lehrpersonenvertretung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter von der Primar- und Sekundarschule. Sie werden jährlich von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Lehrerschaft in verschiedenen Schulgremien zu vertreten

9.3 Schülermitverantwortung (SMV)

Aufgaben, Rechte, und Pflichten der SMV sind in der Geschäftsordnung für die Schülermitverwaltung vom 16. Januar 2007 festgehalten. Die SMV kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter Anträge unterbreiten. Diese sind in angemessener Frist, spätestens jedoch 10 Unterrichtstage nach Antragstellung zu beantworten

10. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem ordentlichen Mitglied beim Schulvorstand eingereicht werden. Der Schulvorstand hat das Recht, die eingereichten Vorschläge mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Wird ein Vorschlag angenommen, so muss er einer Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dies gilt auch, wenn ein vom Schulvorstand abgelehnter Vorschlag zur nochmaligen Erwägung eingereicht wird. In diesem Fall muss der Vorschlag von 10 % aller ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

11. AUFSICHT ÜBER DIE SCHULE

- 11.1 Die Schule wird von der Schweizerischen Botschaft in Bangkok beaufsichtigt, die Oberaufsicht liegt beim Bundesamt für Kultur im Eidgenössischen Departement des Innern. Inhalt der Aufsicht ist das Funktionieren und die Gesetzeskonformität der Schule.⁴
- 11.2 Die pädagogische Überwachung der Ausbildung obliegt dem Kanton Luzern.

12. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten im Rahmen dieser Geschäftsordnung sind grundsätzlich aussergerichtlich beizulegen.

Falls keine gütliche Einigung erreicht werden kann, ist die Streitigkeit durch die Mediation der Botschafter der Schweiz und Deutschlands sowie eines von ihnen ernannten, neutralen dritten Vorsitzenden beizulegen.

13. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 13.1 „Articles of Association“ vom 23. November 2016
- 13.2 Schulordnung vom 17. November 2016
- 13.3 Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland vom 21. März 2014 .
- 13.4 Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland vom 28. November 2014
- 13.5 Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 26. August 2013
- 13.6 Verwaltungsvorschriften des Auswärtigen Amtes zur Förderung von Auslandsschulen vom 4. Juni 2014
- 13.7 Reglement über Zeugnisse, Notengebung und Versetzung an der Primarschule 1.-6. Klasse vom 1. August 2005
- 13.8 Reglement über den Übertritt von der 6.Klasse Primarschule in die Sekundarstufe I vom 1. August 2005.
- 13.9 Versetzungsordnung Sekundar Realschule vom 1. August 2008
- 13.10 Versetzungsordnung Realschule vom 1. August 2008
- 13.11 Versetzungsordnung Untergymnasium Gymnasium vom 1. August 2008
- 13.12 Reglement Aufnahme Sekundar Gymnasium vom 26. Mai 2012

⁴ Vgl. Art. 2.1 der Weisung der Konsularischen Direktion und des Bundesamtes für Kultur zur „Aufsicht über die Schweizer Schulen im Ausland und über die Ausbildung ausserhalb der Schweizer Schulen (911-1-D)

- 13.13 Reglement über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 23. Mai 1970, Ausgabe vom 1. August 2008
- 13.14 Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok vom 1. August 2008
- 13.15 Prüfungsordnung an deutschen Auslandschulen mit aufsteigenden Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10 zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.12.2007.
- 13.16 Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007.

14. INKRAFTTRETEN

Alle früheren Geschäftsordnungen gelten als aufgehoben.
Diese Geschäftsordnung wurde durch die Ordentliche Generalversammlung der Swiss Educational Association vom 23. November 2016 angenommen und ersetzt alle früheren Geschäftsordnungen.

15. ORGANIGRAMM

SEA und RIS SWISS SECTION – Deutschsprachige Schule Bangkok

